

# **Jugendordnung des SVNRW**

Präambel: Die Funktionsbezeichnungen dieser Jugendordnung werden in weiblicher oder männlicher Form geführt.

## **§ 1 Landesseglerjugend**

1. Die Jugend der ordentlichen Mitglieder des Segler-Verbandes Nordrhein-Westfalen (SVNRW) ist die Landesseglerjugend. Für die Landesseglerjugend gilt die Satzung des SVNRW, besonders der § 9, sowie die Jugendordnung des Deutschen Segler-Verbandes (DSV) entsprechend dem Grundgesetz des DSV, besonders der § 12. (Seglerjugend).
2. Bis zum Ablauf eines Jahres, in dem das 19. Lebensjahr vollendet wird, ist ein Mitglied eines Verbandsvereins Jugendlicher.
3. Die Jugendleiter (Jugendwarte) der Verbandsvereine müssen von der Jugend gewählt werden und in den Vereinsvorständen Sitz und Stimme haben.

## **§ 2 Mitgliedschaft**

Mitglieder der Landesseglerjugend sind die jugendlichen Mitglieder der Verbandsvereine, sowie deren gewählte Vertreter und die Mitglieder des Landesjugendsegelausschusses.

## **§ 3 Zweck und Aufgaben**

1. Die Landesseglerjugend führt und verwaltet sich im Rahmen der bestehenden Jugendordnung und der Satzung des SVNRW selbst. Sie entscheidet unter Berücksichtigung des § 26 BGB über die ihr zufließenden Mittel.
2. Aufgaben der Landesseglerjugend sind
  - Förderung des allgemeinen Segel- und Segelsurfsports als Teil der Jugendarbeit.
  - Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesundheit und Lebensfreude.
  - Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der modernen Gesellschaft und Vermittlung der Fähigkeit zur Einsicht in gesellschaftliche Zusammenhänge.
  - Zusammenarbeit mit anderen öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe, sowie Bildungseinrichtungen
  - Pflege der internationalen Verständigung.

## **§ 4 Organe**

Organe der Landesseglerjugend sind

- der Jugendseglertag des Segler-Verbandes NRW
- der Landesjugendsegelausschuss
- der Landesjugendobmann

## **§ 5 Jugendseglertag**

1. Der Jugendseglertag des SVNRW ist zuständig für Beschlüsse zur
  - Entgegennahme der Berichte des Landesjugendsegelausschusses
  - Änderung der Jugendordnung
  - Wahl des Landesjugendobmannes für die Dauer von vier Jahren
  - Wahl des Stellvertreters des Landesjugendobmannes für die Dauer von vier Jahren
  - Wahl der Jugendsprecher für die Dauer von zwei Jahren
  - Entlastung des Landesjugendobmanns
  - Entlastung des Landesjugendsegelausschusses

- Empfehlung für die Tätigkeit des Landesjugendsegelausschusses
  - Beschlussfassung über vorliegende Anträge
2. Der Jugendseglertag des SVNRW besteht aus den Delegierten der Landesseglerjugend, dem Landesjugendsegelausschuss und dem Landesjugendobmann.
  3. Delegierte sind die Jugendleiter (Jugendwarte) der Verbandsvereine des SVNRW und bis zu zwei Jugendsprecher der Verbandsvereine des SVNRW, die Jugendliche im Sinne dieser Jugendordnung sein müssen.
  4. Der ordentliche Jugendseglertag des SVNRW findet alle zwei Jahre vor dem Verbandsseglertag statt.
  5. Auf Antrag eines Drittels der Mitgliedsvereine muss ein außerordentlicher Jugendseglertag des SVNRW innerhalb von sechs Wochen mit einer Ladefrist von 14 Tagen stattfinden.
  6. Der Jugendseglertag des SVNRW wird vom Landesjugendobmann, im Falle seiner Verhinderung, von seinem Stellvertreter oder einem zu wählende Versammlungsleiter geleitet. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt, zum Protokollführer kann auch ein Nichtmitglied bestimmt werden.
  7. Der Jugendseglertag des SVNRW wird vom Landesjugendobmann, im Falle seiner Verhinderung, durch seinen Stellvertreter mit einer Frist von sechs Wochen, unter Angabe von Zeit und Ort der Versammlung, schriftlich einberufen. Die Tagesordnung mit den eingegangenen Anträgen ist 14 Tage vorher schriftlich bekannt zu geben. Für die Wahrung der Frist ist das Datum der Aufgabe zum Versand maßgebend.
  8. Anträge können von den delegierten Jugendvertretern der Verbandsvereine, den Mitgliedern des Landesjugendsegelausschusses und dem Landesjugendobmann gestellt werden. Anträge sind dem Landesjugendobmann nicht später als vier Wochen vor dem Jugendseglertag des SVNRW schriftlich mit kurzer Begründung einzureichen.
  9. Dringlichkeitsanträge können behandelt werden, wenn zwei Drittel der abgegebenen Stimmen die Dringlichkeit befürworten.
  10. Jeder Verbandsverein erhält eine Grundstimme für den Jugendleiter (Jugendwart) und bis zu 2 Grundstimmen für die Jugendsprecher. Die Grundstimmen der Jugendsprecher sind an die Anwesenheit der Jugendsprecher des Verbandsvereins gebunden. Der Verein erhält je eine Zusatzstimme, wenn die Anzahl seiner jugendlichen Mitglieder 25 oder ein Mehrfaches davon übersteigt. Maßgebend für die Stimmenzahl ist der letzte gültige Meldebogen des Deutschen Segler- Verbandes. Die Gesamtstimmenzahl je Verbandsverein darf jedoch 10 nicht übersteigen.
  11. Beschlüsse zur Änderung der Jugendordnung erfordern eine Zweidrittelmehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen. Im übrigen genügt die einfache Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen zählen bei der Mehrheitsbildung nicht mit.
  12. Der Jugendseglertag des SVNRW ist bei ordnungsgemäßer Einberufung in jedem Fall beschlussfähig.
  13. Über die Beschlüsse des Jugendseglertages des SVNRW ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 6 Landesjugendsegelausschuss**

1. Der Landesjugendsegelausschuss ist zuständig für Angelegenheiten der allgemeinen Jugendarbeit im Bereich des SVNRW. Er kontrolliert die Verwendung der ihm durch den Vorstand des SVNRW zugewiesenen Mittel.

2. Der Landesjugendsegelausschuss wird gebildet aus dem
  - Landesjugendobmann
  - seinem Stellvertreter
  - zwei Landesjugendsprecher, die zur Zeit ihrer Wahl noch Jugendliche sein sollten
  - einem vom Verbandsausschuss Leistungssport zu entsendenden Mitglied
  - einem vom Verbandsausschuss Breitensport zu entsendenden Mitglied
  - höchstens sechs vom Jugendobmann zu berufene Beisitzer, die nach fachlichen Gesichtspunkten auszuwählen sind. Die Berufung endet mit Ablauf des nächsten Jugendseglertages.
3. Scheiden der stellv. Landesjugendobmann oder die Landesjugendsprecher vorzeitig aus ihren Ämtern aus, kann der Landesjugendsegelausschuss einen kommissarischen Nachfolger bis zum nächsten Landesjugendseglertag ernennen.
4. Der Landesjugendsegelausschuss tagt mindestens dreimal jährlich. Zeitpunkt und Ort der Sitzung werden vom Obmann bestimmt. Einladung und Tagesordnung sollen den Ausschussmitgliedern und nachrichtlich dem Vorstand des SVNRW zwei Wochen vor der Sitzung übersandt werden. Eine Sitzung ist außerdem innerhalb von drei Wochen einzuberufen, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Landesjugendsegelausschusses dies verlangt. Ein Mitglied des Vorstandes des SVNRW kann mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnehmen.
5. Der Landesjugendsegelausschuss ist bei ordnungsgemäßer Einladung in jedem Falle beschlussfähig. Der Landesjugendsegelausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Landesjugendobmannes den Ausschlag. Stimmenthaltungen zählen bei der Mehrheitsbildung nicht mit.
6. Die Beschlüsse des Landesjugendsegelausschusses sind zu protokollieren und vom Protokollführer zu unterschreiben. Das Protokoll ist vom Landesjugendsegelausschuss zu genehmigen und dem Vorstand des SVNRW innerhalb von vier Wochen nach Genehmigung zur Kenntnis zu geben.

## **§ 7 Landesjugendobmann**

1. Als Mitglied des Vorstandes des Segler-Verbandes NRW leitet der Landesjugendobmann die allgemeine Jugendarbeit der Landesseglerjugend und bedient sich dazu der Geschäftsstelle des SVNRW.
2. Die Wiederwahl des Landesjugendobmannes ist nur zweimal hintereinander zulässig.
3. Der Landesjugendobmann ist in seiner Tätigkeit dem Jugendseglertag des SVNRW und dem Vorstand des SVNRW verantwortlich.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Jugendordnung tritt nach Verabschiedung durch den Jugendseglertag des SVNRW und Bestätigung durch den Verbandstag des SVNRW am 12.06.2010 in Kraft.

Geändert am 06. März 2010